

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0075/20 – Fraktion AfD, Stadtrat Hagen Kohl

Bezeichnung

Verwendung von Ehrenbeamten im Verwaltungsvollzugsdienst

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

05.05.2020

Stadtamt

FB 01

Stellungnahme-Nr.

S0159/20

Datum

23.04.2020

Zur Anfrage F0075/20 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung

1. Wie viele Personen werden aktuell als Verwaltungsvollzugsbeamte in einem Ehrenbeamtenverhältnis in welchen Fachbereichen der Stadtverwaltung Magdeburg verwendet?

Aktuell werden bei der Landeshauptstadt Magdeburg keine Verwaltungsvollzugsbeamten in einem Ehrenbeamtenverhältnis beschäftigt.

Alle bei der Landeshauptstadt Magdeburg bestellten Verwaltungsvollzugsbeamte sind Angestellte bzw. Beamte der Landeshauptstadt Magdeburg.

Es ist jedoch vorgesehen, Verkehrsmeister der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen und dann zu Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen. Diese Dienstkräfte der MVB sollen dann, außerhalb der Dienstzeit des Ordnungsamtlichen Außendienstes, das Abschleppen von Fahrzeugen veranlassen, welche den "Nachtfahrbetrieb" in einer Art behindern, dass eine Weiterfahrt nicht möglich ist.

2. Welche Befugnisse haben Ehrenbeamte im Verwaltungsvollzugsdienst? Auf welcher rechtlichen Grundlage können sie welche hoheitlichen Aufgaben der Stadt wahrnehmen?

Nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vollziehen die Sicherheitsbehörden ihre Aufgaben grundsätzlich selbst. Hierzu haben sie Verwaltungsvollzugsbeamte nach Maßgabe der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO) zu bestellen.

Verwaltungsvollzugsbeamter ist ein Bediensteter einer Sicherheitsbehörde oder ein anderer Weisungsabhängiger, der allgemein oder im Einzelfall zum Vollzug von Aufgaben der Gefahrenabwehr durch Bestellung ermächtigt ist (§ 3 Nr. 8 SOG LSA). Diese Voraussetzungen erfüllen auch Ehrenbeamte im Sinne des § 6 Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA), wenn sie in ihrem Amt zur weisungsgebundenen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verpflichtet sind. Verwaltungsvollzugsbeamte haben grundsätzlich die Befugnisse und Zwangsbefugnisse der Sicherheitsbehörde, für die sie handeln. Die Befugnisse der Verwaltungsvollzugsbeamten ergeben sich aus § 4 VollzBeaVO. Die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen (§ 58 Abs. 8 SOG LSA). Der Umfang der Ausübung der Befugnisse und der Berechtigung zur Anwendung von Zwangsmitteln ist zu beschränken, soweit die Art und der Umfang der Vollzugsaufgaben die Ausübung dieser Rechte nicht erfordern.

Die Aufgaben der Verwaltungsvollzugsaufgaben sind in § 1 VollzBeaVO aufgeführt. Die Aufzählung in § 1 Abs. 1 VollzBeaVO ist nicht abschließend. Gemäß § 1 Abs. 2 VollzBeaVO können die Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Vollzug ihrer übrigen Aufgaben Verwaltungsvollzugsbeamte bestellen.

3. Welche Eignung, Befähigung und Kenntnisse müssen Verwaltungsvollzugsbeamte in einem Ehrenbeamtenverhältnis für ihre Bestellung mitbringen? Welche öffentliche Stelle bestätigt den Einsatz dieser Verwaltungsvollzugsbeamten?

Die Bestellung von Verwaltungsvollzugsbeamten bedarf der Bestätigung durch die Fachaufsichtsbehörde, hier dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 201 (Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport). Die Fachaufsichtsbehörde erteilt die Bestätigung schriftlich. Für die Bestätigung sind Unterlagen über die zu bestellende Person sowie ihre Eignung und ihre Befähigung vorzulegen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 VollzBeaVO). Dazu gehören die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses sowie die Einreichung von Nachweisen über die Erlangung der entsprechenden Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die erforderlichen Kenntnisse ergeben sich aus den für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Verwaltungsvollzugsbeamte zu erfüllenden Aufgaben.

Beispielsweise werden durch das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. (SIKOSA) verschiedene Lehrgänge angeboten, in denen grundlegende Kenntnisse des Verwaltungsverfahrens-, Gefahrenabwehr- und Ordnungswidrigkeitenrechts vermittelt werden.

4. Wie viele Stellen wurde von der Stadt Magdeburg in den Jahren 2014 bis 2019 für Ehrenbeamte im Verwaltungsvollzugsdienst ausgeschrieben? Wie viele Personen wurden im Ergebnis der Ausschreibungsverfahren zu Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt? Auf welche andere Weise wurden ggfs. Personen als Ehrenbeamte für eine Verwendung im Verwaltungsvollzugsdienst ausgewählt?

In den Jahren 2014 bis 2019 erfolgte keine Ausschreibung von Stellen für Ehrenbeamte im Verwaltungsvollzugsdienst.

Die Aufgaben von Verwaltungsvollzugsbeamten sollen primär durch Personen wahrgenommen werden, die zur Landeshauptstadt Magdeburg in einem (hauptberuflichen) Arbeits- oder Beamtenverhältnis stehen (vgl. § 3 Satz 1 VollzBeaVO). Eine Übertragung dieser Aufgaben auf Personen außerhalb der Stadtverwaltung ist auch nicht notwendig. Durch die Erfüllung der Aufgaben des Verwaltungsvollzugs mit eigenem Personal wird sichergestellt, dass Verwaltungsvollzugsbeamte hinsichtlich der von ihnen wahrzunehmenden Vollzugsaufgaben hinreichend weisungsabhängig sind.

Die Bestellung von anderen Personen zu Verwaltungsvollzugsbeamten soll nur ausnahmsweise erfolgen, wenn zwischen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit und der Vollzugsaufgabe ein enger Sachzusammenhang besteht und wenn die Gebundenheit an die Weisungen der Sicherheitsbehörde gewährleistet ist (§ 3 Satz 3 VollzBeaVO).